

1405 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 12. 1974

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXYY,
mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zum Schulwesen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählt auch das Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime, nicht jedoch das Hochschulwesen einschließlich der Studentenheime und das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime.“

2. § 2 hat zu laufen:

„§ 2. Die Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes wird vom Bundesminister für Unterricht und Kunst, den ihm unterstehenden Landesschulräten und den diesen unterstehenden Bezirksschulräten besorgt.“

3. § 3 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Sachlich zuständige Schulbehörde des Bundes ist, soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist:

1. in erster Instanz:

- a) der Bezirksschulrat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- b) der Landesschulrat für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen — ausgenommen die Zentrallehranstalten —, für die Akademien für Sozialarbeit und für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute,
- c) der Bundesminister für Unterricht und Kunst für die Zentrallehranstalten sowie für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien;

2. in zweiter Instanz:

- a) der Landesschulrat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- b) der Bundesminister für Unterricht und Kunst für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen — ausgenommen die Zentrallehranstalten —, für die Akademien für Sozialarbeit und für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute;

3. in oberster Instanz:

der Bundesminister für Unterricht und Kunst für das gesamte Schulwesen im Sinne des § 1 Abs. 2.“

4. § 7 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Erachtet der Präsident des Landesschulrates einen Beschuß des Kollegiums (einer Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates für gesetzwidrig, so hat er vor Durchführung des Beschlusses unverzüglich eine Weisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst einzuhören. Untersagt der Bundesminister für Unterricht und Kunst hierauf oder von Amts wegen die Durchführung eines solchen Beschlusses wegen Gesetzwidrigkeit, so hat die Durchführung des Beschlusses zu unterbleiben. Ordnet der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Aufhebung einer Verordnung des Landesschulrates wegen Gesetzwidrigkeit an, so hat der Präsident des Landesschulrates diese Verordnung unverzüglich aufzuheben und die Aufhebung in gleicher Weise wie die Verordnung kundzumachen.“

5. Im § 8 Abs. 2 lit. b hat die Grundsatzbestimmung der Z. 2 zu laufen:

„2. Der Amtsdirektor des Landesschulrates, die Landesschulinspektoren und der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt);“

6. § 8 Abs. 8 hat zu laufen:

„(8) Beim Stadtschulrat für Wien haben der für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zustän-

digen Sektion oder Untersektion auch die Bezirksschulinspektoren mit beratender Stimme anzugehören.“

7. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verordnung über die Geschäftsordnung darf nur mit Zustimmung des Bundesministers für Unterricht und Kunst kundgemacht werden; die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.“

8. Im § 11 haben die Abs. 2 und 4 zu lauten:

„(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Landesschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsfunktionen betraut sind, handelt, dem Landesschulrat auf Antrag seines Präsidenten vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes und der Lehrer, die mit Schulaufsfunktionen betraut sind, richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des Landesschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundespräsidenten. Der Vorschlag an den Bundespräsidenten (Art. 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) hat auf Grund eines Dreievorschlages des Kollegiums des Landesschulrates zu erfolgen. Vorschriften über die Ernennung werden hiedurch nicht berührt.

(4) Das Kollegium des Landesschulrates hat einen Geschäftsverteilungsplan zu beschließen, demzufolge die Geschäfte des Landesschulrates nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Erforderlichfalls kann die Einteilung des Amtes des Landesschulrates in Abteilungen und auch in Unterabteilungen vorgesehen werden. Mit der Leitung der Abteilungen und Unterabteilungen sind vom Präsidenten des Landesschulrates je nach dem Gegenstand der zu erledigenden Angelegenheiten Beamte des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsfunktionen betraut sind, rechtskundige Verwaltungsbeamte, der schulärztliche Referent des Landesschulrates, Beamte des schulpsychologischen Dienstes oder andere fachkundige Beamte zu betrauen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, die nur verweigert werden darf, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.“

9. Dem § 11 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Im Amt des Landesschulrates ist für die pädagogisch-psychologische Beratung in den

Schulen ein schulpsychologischer Dienst einzurichten. Als Außenstellen des Amtes des Landesschulrates können Beratungsstellen des schulpsychologischen Dienstes auch außerhalb des Sitzes des Landesschulrates eingerichtet werden.“

10. § 13 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Bezuglich der Aufgaben des Vorsitzenden des Bezirksschulrates finden die Bestimmungen des § 7 sinngemäß Anwendung; hiebei tritt im Falle der sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers für Unterricht und Kunst der Präsident des Landesschulrates.“

11. § 16 Abs. 2 und 3 haben zu laufen:

„(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Bezirksschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsfunktionen betraut sind, handelt, dem Bezirksschulrat auf Antrag seines Vorsitzenden, der der Zustimmung des Präsidenten des Landesschulrates bedarf, vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsfunktionen betraut sind, richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

(3) In Städten mit eigenem Statut ist zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Bezirksschulrates ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des Bezirksschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Grund eines Vorschlages des Kollegiums des Bezirksschulrates, der der Zustimmung des Kollegiums des Landesschulrates bedarf; hiedurch werden Vorschriften über die Ernennung nicht berührt.“

12. § 18 hat zu laufen:

„(1) Die Schulinspektion ist von den Landesschulräten und Bezirksschulräten durch die Beamten des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsfunktionen betraut sind, auszuüben.

(2) Andere Organe der Landesschulräte und Bezirksschulräte dürfen, abgesehen vom Präsidenten des Landesschulrates, dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder eines Lehrers, der mit Schulaufsfunktionen betraut ist, beiwohnen.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat — soweit Angelegenheiten des Geschäftsverteilungsplanes nicht berührt werden — durch allgemeine Weisung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Schulinspektion nach den Erfordernissen einer möglichst wirksamen

1405 der Beilagen

3

Aufsicht über die betreffenden Schulen und einer entsprechenden Beratung der Lehrer (insbesondere in den ersten Jahren ihrer Lehrtätigkeit) zu erlassen.“

13. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, mit 1. September 1971 in Kraft.

(2) Art. I Z. 5 tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, zu erlassen.

(3) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können schon vom Tage der Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. September 1971 in Kraft gesetzt werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Den Anlaß zu diesem Entwurf einer Novelle zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz bildet die Regierungsvorlage für eine 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle (Nr. 481 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP).

Bei dieser Gelegenheit sollen noch weitere in der Zwischenzeit sich als notwendig erwiesene Änderungen, insbesondere auch formeller Natur, in diesem Gesetzentwurf vorgenommen werden.

Bemerkt wird, daß gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG ein diesem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Im einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Zn. des Gesetzentwurfs verwiesen.

Im besonderen:

Zu Z. 1:

Nach § 1 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, zählt u. a. das „Hochschul- und Kunstakademiewesen“ nicht zum Schulwesen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, wurden die damals bestehenden Kunstakademien in den Rang von Hochschulen erhoben. Da auch die „Akademie der bildenden Künste“ in Wien gemäß § 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl.

Nr. 237/1955, eine Hochschule ist, hat die bisherige Unterscheidung zwischen „Hochschulwesen“ und „Kunstakademiewesen“ im § 1 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes keine Berechtigung mehr.

Zu den Zn. 2, 4, 7, 10, 11 und 13:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 205/1970 hat das Bundesministerium für Unterricht die neue Bezeichnung „Bundesministerium für Unterricht und Kunst“ erhalten. Da die neue Bezeichnung auf jeden Fall in aus anderen Gründen zu ändernden Paragraphen (siehe Z. 3) verwendet werden muß, erscheint es zweckmäßig, auch die übrigen Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes, in denen vom „Bundesministerium für Unterricht“ gesprochen wird, entsprechend zu novellieren. Gleichzeitig sollen diese Bestimmungen im Hinblick auf die Bundesverfassung, wonach mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes der Bundeskanzler, der Vizekanzler sowie die einzelnen Bundesminister betraut sind, nunmehr auf den Bundesminister und nicht mehr auf seinen Hilfsapparat, das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, abgestellt werden.

Zu Z. 3:

Die Regierungsvorlage für eine 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht vor, daß die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und die Berufspädagogischen Lehranstalten in Akademien für Sozialarbeit und Berufspädagogische Aka-

demien umgewandelt werden. Gleichzeitig wird im Hinblick darauf, daß künftig die Unterscheidung zwischen „Akademien“ und „verwandten Lehranstalten“ entfallen soll, klargestellt, daß es sich bei den Pädagogischen Instituten und den Berufspädagogischen Instituten um Akademien handelt. Die Regierungsvorlage für eine 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle geht davon aus, daß zugleich mit dieser Neuregelung auch die Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes über die Zuständigkeit der Schulbehörden geändert werden.

An den Berufspädagogischen Akademien soll künftig die gesamte Lehrerausbildung des berufsbildenden Schulwesens, soweit diese Ausbildung nicht an Hochschulen stattfindet, konzentriert werden. Durch die im Entwurf vorliegende Novelle zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz sollen künftig nunmehr beide der Lehrerausbildung dienenden Schularten, nämlich die Pädagogischen Akademien (wie schon bisher) und die Berufspädagogischen Akademien dem Bundesminister für Unterricht und Kunst unmittelbar unterstellt werden, während die Akademien für Sozialarbeit sowie die Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute aus Zweckmäßigkeitsgründen, bei den Pädagogischen und Berufspädagogischen Instituten auch wegen ihrer engen Verbindung mit Landesinteressen (z. B. Landeslehrerfortbildung), weiterhin in erster Instanz den Landesschulräten unterstellt bleiben sollen.

Zu Z. 5:

Bei allen Landesschulräten sind nunmehr schulärztliche Referenten tätig. Die vorgesehene Änderung des § 8 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes soll der Klarstellung dienen, daß diese den Kollegien der Landesschulräte mit beratender Stimme anzuhören haben.

Zu Z. 6:

§ 8 Abs. 8 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes in der geltenden Fassung sieht nur vor, daß die Bezirksschulinspektoren „der für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen zuständigen Sektion oder Untersektion“ des Stadtschulrates für Wien anzugehören haben. Die Bezirksschulinspektoren sind jedoch auch für die 1966 erstmals geführten Polytechnischen Lehrgänge zuständig. Die genannte Gesetzesbestimmung hätte daher auch auf die Polytechnischen Lehrgänge Bedacht zu nehmen.

Zu den Zn. 8 und 11 (§ 16 Abs. 2):

Gemäß § 11 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates dem Amtsdirektor des Landesschulrates. Nach den derzeitigen Bestimmungen ist er vom Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Grund eines Dreier-

vorschlags des Kollegiums des Landesschulrates zu bestellen. Diese Bestellung ist nur die Übertragung einer bestimmten Funktion, kein dienstrechlicher Verwaltungsakt. An seiner dienstrechlichen Stellung ändert sich dadurch nichts. Sie richtet sich vielmehr danach, ob er im Bundesdienst oder im Landesdienst steht und in welche Dienstklasse er ernannt ist.

Für seine (dienstrechliche) Ernennung ist, wenn er Bundesbeamter ist, der Bundespräsident (Art. 65 Abs. 2 lit. a B-VG) oder auf Grund einer Übertragung des Ernennungsrechtes gemäß Art. 66 Abs. 1 B-VG der Bundesminister für Unterricht und Kunst zuständig. Eine solche Übertragung hat durch die Entschlüsse vom 12. August 1924, BGBl. Nr. 312, und vom 14. Mai 1930, BGBl. Nr. 168, generell für Beamte bis zur heutigen Dienstklasse VI stattgefunden. Wenn der betreffende rechtskundige Verwaltungsbeamte des Bundes also in eine niedrigere als die Dienstklasse VII ernannt wird, ist dazu nicht der Bundespräsident, sondern der Bundesminister für Unterricht und Kunst zuständig. Wenn der betreffende rechtskundige Verwaltungsbeamte aber, was in der Praxis mehrfach der Fall ist, Landesbeamter ist, ist für seine dienstrechliche Behandlung die Landesregierung zuständig.

Demgegenüber werden die Landesschulinspektoren, die dem Amt des Landesschulrates angehören, vom Bundespräsidenten ernannt, da sie Bundesbeamte sind und eine Übertragung des Ernennungsrechtes im Sinne des Art. 66 Abs. 1 B-VG auf den Bundesminister nicht stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Schulaufsichtsgesetze vor 1938 durchwegs die Bestellung des damaligen „ökonomisch-administrativen Referenten“, der funktionsmäßig ein Vorläufer des Amtsdirektors ist, durch die Bundespräsidenten vorgesehen haben (vgl. z. B. § 44 Abs. 1 lit. d des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, LGBl. Nr. 97/1904, in der Fassung LGBl. Nr. 123/1924 bzw. BGBl. Nr. 295/1924).

Da der Amtsdirektor als Leiter des inneren Dienstes des Landesschulrates die ranghöchste Funktion unter den Beamten des Landesschulrates innehat, erscheint es seiner Stellung angemessen, die Übertragung dieser Funktion dem Bundespräsidenten vorzubehalten.

Nach den derzeitigen Bestimmungen des § 11 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes können mit der Leitung der Abteilungen und Unterabteilungen des Amtes des Landesschulrates je nach dem Gegenstand der zu erledigenden Angelegenheiten nur Beamte des Schulaufsichtsdienstes oder rechtskundige Verwaltungsbeamte betraut werden. Der Begriff des „Beamten des Schulaufsichtsdienstes“ erweist sich — vor allem im § 18 — als zu eng, wenn man dem Wortlaut

1405 der Beilagen

5

entsprechend unter diesem Personenkreis nur die Lehrer der Verwendungsgruppe S 1 (Landesschulinspektoren) und S 2 (Berufsschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren) auf Grund der §§ 40 und 41 des Gehaltsüberleitungsgesetzes verstanden werden, nicht jedoch auch beispielsweise die Fachinspektoren. Aus diesem Grunde ist im § 11 Abs. 2 und 4 vorgesehen, daß künftig sowohl den Beamten des Schulaufsichtsdienstes als auch den Lehrern, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, die Leitung einer Abteilung oder Unterabteilung übertragen werden kann.

Ferner hat die Vielfältigkeit der Aufgaben der Landesschulräte in der modernen Entwicklung des Schulwesens es notwendig gemacht, auch andere Fachleute als Abteilungsleiter einzusetzen zu können. Dies trifft insbesondere für den schulärztlichen Dienst und für den schulpsychologischen Dienst zu. Aus diesem Grund soll § 11 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes flexibler formuliert werden.

Überdies soll in den Abs. 2 und 4 an Stelle der Worte „Bundesministerium für Unterricht“ bzw. „Bundesministerium für Unterricht“ die Worte „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ bzw. „Bundesministers für Unterricht und Kunst“ treten. Auf die Bemerkungen zur Z. 2 wird hiebei verwiesen.

Zu Z. 9:

Der in mehreren Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, als bestehend vorausgesetzte pädagogisch-psychologische Dienst ist ein Teil des Amtes des Landesschulrates. Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz enthält jedoch darüber keine Bestimmungen. Da die Struktur des pädagogisch-psychologischen Dienstes Spezialbestimmungen notwendig macht, wurde ein vorläufiges „Organisationsstatut für den pädagogisch-psychologischen Dienst“ durch einen Erlass des Bundesministeriums für Unterricht, MVBl. Nr. 54/1968, geschaffen. Dieses Organisationsstatut entbehrt jedoch einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, insbesondere was die Einrichtung von Beratungsstellen als Außenstellen außerhalb des Sitzes des Landesschulrates betrifft. Diese Außenstellen sind vor allem deshalb notwendig, weil ein örtliches Naheverhältnis zu den Schulen erforderlich ist, an den Schulen selbst jedoch kein pädagogisch-psychologischer Dienst eingerichtet werden kann. Durch die vorliegende Entwurfsbestimmung soll dieser Mangel behoben werden.

Zu Z. 12:

Im § 18 Abs. 1 und 2 soll der Begriff „Beamter des Schulaufsichtsdienstes“ durch den Begriff „Beamter des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind“

ersetzt werden. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Zn. 8 und 11 verwiesen.

Zum vorgesehenen § 18 Abs. 3 wird bemerkt:

Eine wichtige Aufgabe der Schulbehörden ist die Schulinspektion, die gemäß § 18 durch Beamte des Schulaufsichtsdienstes auszuüben ist. Angesichts der stürmischen Entwicklung auf dem Gebiet des Schulwesens ist ein enger Kontakt zwischen den Schulbehörden und den Lehrern, die an den Schulen tätig sind, weniger vom Standpunkt der Aufsicht als vom Standpunkt der Beratung und Unterstützung von steigender Bedeutung.

Die Tätigkeit der Schulaufsichtsbeamten ist zuletzt durch eine „Instruktion für die Landesschulinspektoren“ vom 3. November 1899, MVBl. Nr. 59, geregelt worden. Diese Bestimmungen sind teils durch die inzwischen eingetretene faktische Entwicklung, teils auch durch das Bundes-Schulaufsichtsgesetz überholt. Es erscheint daher zweckmäßig, die Grundlage für eine Erneuerung dieser Bestimmungen im Bundes-Schulaufsichtsgesetz zu schaffen, wobei durch den Hinweis auf den Geschäftsverteilungsplan ein Eingriff in das autonome Recht des Kollegiums des Landesschulrates, den Geschäftsverteilungsplan des Amtes des Landesschulrates festzulegen (§ 11 Abs. 4 leg. cit.), ausgeschlossen werden soll. Bei der nun vorgesehenen allgemeinen Weisung wird es sich um keine Einzelweisungen, sondern um eine Verordnung handeln. Die Aufsicht und die Beratung der Lehrer hat im Rahmen der Gesetze, insbesondere unter Beachtung des § 17 des Schulunterrichtsgesetzes, welcher die eigenständige und eigenverantwortliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Lehrers normiert, zu erfolgen.

Zu Artikel II:

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen, die vor allem auf Grund der Bestimmungen der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle erforderlich sind, sollen gleichzeitig mit der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle in Kraft treten.

Die in diesem Bundesgesetz enthaltene Grundsatzbestimmung (Z. 5) soll hingegen bereits mit dem Tag der Kundmachung in Kraft treten. Den Ländern wird eine Frist von einem Jahr zur Erlassung der Ausführungsgesetze eingeräumt. Die vorgesehene Frist hält sich in dem durch Art. 15 Abs. 6 B-VG gegebenen Rahmen.

Zu Artikel III:

Art. III enthält die Vollzugsklausel. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Da der vorliegende Gesetzentwurf in Z. 5 (Änderungen in der Zusammensetzung der Kollegien der Landesschulräte und der Bezirksschulräte) eine Grundsatzbestimmung enthält, ist es erforderlich, die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG im Hinblick auf die Vollziehung der Länder gemäß den zu diesen Grundsatzbestimmungen erlassenen Ausführungsgesetzen zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Hinblick auf die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen, die sich im wesentlichen auf Zuständigkeitsregelungen, auf die Mitgliedschaft in den Kollegien der Landesschulräte und der Bezirksschulräte beziehen sowie nur formeller Art sind, ist mit einem diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz kein finanzieller Mehraufwand verbunden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Bisher geltende Fassung:

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich.

(1)

(2) Zum Schulwesen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählt auch das Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime, nicht jedoch das Hochschul- und Kunstakademiewesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.

§ 2. Schulbehörden des Bundes.

Die Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes wird vom Bundesministerium für Unterricht, den ihm unterstehenden Landesschulräten und den diesen unterstehenden Bezirksschulräten besorgt.

§ 3. Sachliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes.

(1) Sachlich zuständige Schulbehörde des Bundes ist, soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist:

1. in erster Instanz

a) der Bezirksschulrat für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen und für die Polytechnischen Lehrgänge;

b) der Landesschulrat für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen und für die den Akademien verwandten Lehranstalten, ausgenommen die Zentrallehranstalten;

c) das Bundesministerium für Unterricht für die Zentrallehranstalten und für die Pädagogischen Akademien;

Neue Fassung:

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich.

(1)

(2) Zum Schulwesen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählt auch das Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime, nicht jedoch das Hochschulwesen einschließlich der Studentenheime und das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime.

§ 2. Schulbehörden des Bundes.

Die Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes wird vom Bundesminister für Unterricht und Kunst, den ihm unterstehenden Landesschulräten und den diesen unterstehenden Bezirksschulräten besorgt.

§ 3. Sachliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes.

(1) Sachlich zuständige Schulbehörde des Bundes ist, soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist:

1. in erster Instanz:

a) der Bezirksschulrat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen;

b) der Landesschulrat für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen — ausgenommen die Zentrallehranstalten —, für die Akademien für Sozialarbeit und für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute;

c) der Bundesminister für Unterricht und Kunst für die Zentrallehranstalten sowie für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien;

1405 der Beilagen

7

Bisher geltende Fassung:**2. in zweiter Instanz**

- a) der Landesschulrat für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen und für die Polytechnischen Lehrgänge,
- b) das Bundesministerium für Unterricht für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen und für die den Akademien verwandten Lehranstalten, ausgenommen die Zentrallehranstalten;

3. in oberster Instanz

das Bundesministerium für Unterricht für das gesamte Schulwesen im Sinne des § 1 Abs. 2.

Neue Fassung:**2. in zweiter Instanz:**

- a) der Landesschulrat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- b) der Bundesminister für Unterricht und Kunst für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen — ausgenommen die Zentrallehranstalten —, für die Akademien für Sozialarbeit und für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute;

3. in oberster Instanz:

der Bundesminister für Unterricht und Kunst für das gesamte Schulwesen im Sinne des § 1 Abs. 2.

§ 7. Aufgaben des Präsidenten des Landesschulrates.

(1)

(2) Erachtet der Präsident des Landesschulrates einen Beschuß des Kollegiums (einer Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates für gesetzwidrig, so hat er vor Durchführung des Beschlusses unverzüglich eine Weisung des Bundesministeriums für Unterricht einzuhören. Untersagt das Bundesministerium für Unterricht hierauf oder von Amts wegen die Durchführung eines solchen Beschlusses wegen Gesetzwidrigkeit, so hat die Durchführung des Beschlusses zu unterbleiben. Ordnet das Bundesministerium für Unterricht die Aufhebung einer Verordnung des Landesschulrates wegen Gesetzwidrigkeit an, so hat der Präsident des Landesschulrates diese Verordnung unverzüglich aufzuheben und die Aufhebung in gleicher Weise wie die Verordnung kundzumachen.

(1)

(2) Erachtet der Präsident des Landesschulrates einen Beschuß des Kollegiums (einer Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates für gesetzwidrig, so hat er vor Durchführung des Beschlusses unverzüglich eine Weisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst einzuhören. Untersagt der Bundesminister für Unterricht und Kunst hierauf oder von Amts wegen die Durchführung eines solchen Beschlusses wegen Gesetzwidrigkeit, so hat die Durchführung des Beschlusses zu unterbleiben. Ordnet der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Aufhebung einer Verordnung des Landesschulrates wegen Gesetzwidrigkeit an, so hat der Präsident des Landesschulrates diese Verordnung unverzüglich aufzuheben und die Aufhebung in gleicher Weise wie die Verordnung kundzumachen.

§ 8. (Grundsatzbestimmung.)**Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates.**

(1)

(2) a)

b) mit beratender Stimme:

1.

2. der Amtsdirektor des Landesschulrates, die Landesschulinspektoren und der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Arzt des Amtes der Landesregierung;

(8) Beim Stadtschulrat für Wien haben der für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen zuständigen Sektion oder Untersektion auch die Bezirksschulinspektoren mit beratender Stimme anzugehören.

§ 8. (Grundsatzbestimmung.)**Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates.**

(1)

(2) a)

b) mit beratender Stimme:

1.

2. der Amtsdirektor des Landesschulrates, die Landesschulinspektoren und der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt);

(8) Beim Stadtschulrat für Wien haben der für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständigen Sektion oder Untersektion auch die Bezirksschulinspektoren mit beratender Stimme anzugehören.

Bisher geltende Fassung:**Neue Fassung:****§ 10. Geschäftsordnung des Kollegiums des Landesschulrates.**

(1)

(2) Die Verordnung über die Geschäftsordnung darf nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht kundgemacht werden; die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

(1)

(2) Die Verordnung über die Geschäftsordnung darf nur mit Zustimmung des Bundesministers für Unterricht und Kunst kundgemacht werden; die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

§ 11. Amt des Landesschulrates.

(1)

(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Landesschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes handelt, dem Landesschulrat auf Antrag seines Präsidenten vom Bundesministerium für Unterricht zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 11. Amt des Landesschulrates.

(1)

(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Landesschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufschiftsfunktionen betraut sind, handelt, dem Landesschulrat auf Antrag seines Präsidenten vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufschiftsfunktionen betraut sind, richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des Landesschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundesminister für Unterricht auf Grund eines Dreievorschlages des Kollegiums des Landesschulrates; hiedurch werden Vorschriften über die Ernennung nicht berührt.

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des Landesschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundespräsidenten. Der Vorschlag an den Bundespräsidenten (Art. 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) hat auf Grund eines Dreievorschlages des Kollegiums des Landesschulrates zu erfolgen. Vorschriften über die Ernennung werden hiedurch nicht berührt.

(4) Mit der Leitung der Abteilungen und Unterabteilungen sind vom Präsidenten des Landesschulrates je nach dem Gegenstand der zu erledigenden Angelegenheiten Beamte des Schulaufsichtsdienstes oder rechtskundige Verwaltungsbeamte zu betrauen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht, die nur verweigert werden darf, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

(4) Mit der Leitung der Abteilungen und Unterabteilungen sind vom Präsidenten des Landesschulrates je nach dem Gegenstand der zu erledigenden Angelegenheiten Beamte des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufschiftsfunktionen betraut sind, rechtskundige Verwaltungsbeamte, der schulärztliche Referent des Landesschulrates, Beamte des schulpsychologischen Dienstes oder andere fachkundige Beamte zu betrauen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, die nur verweigert werden darf, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

(5) Im Amt des Landesschulrates ist für die pädagogisch-psychologische Beratung in den Schulen ein schulpsychologischer Dienst einzurichten. Als Außenstellen des Amtes des Landesschulrates können Beratungsstellen des schulpsychologischen Dienstes auch außerhalb des Sitzes des Landesschulrates eingerichtet werden.

1405 der Beilagen

9

Bisher geltende Fassung:**§ 13. Vorsitzender des Bezirksschulrates.**

(1)

(2)

(3) Bezuglich der Aufgaben des Vorsitzenden des Bezirksschulrates finden die Bestimmungen des § 7 sinngemäß Anwendung; hiebei tritt im Falle der sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministeriums für Unterricht der Präsident des Landesschulrates.

§ 16. Amt des Bezirksschulrates.

(1)

(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Bezirksschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes handelt, dem Bezirksschulrat auf Antrag seines Vorsitzenden, der der Zustimmung des Präsidenten des Landesschulrates bedarf, vom Bundesministerium für Unterricht zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

(3) Die Bestellung obliegt dem Bundesminister für Unterricht auf Grund eines Vorschages des Kollegiums des Bezirksschulrates, der der Zustimmung des Kollegiums des Landesschulrates bedarf;

§ 18. Schulinspektion.

(1) Die Schulinspektion ist von den Landesschulräten und Bezirksschulräten durch die Beamten des Schulaufsichtsdienstes auszuüben.

(2) Andere Organe der Landesschulräte und Bezirksschulräte dürfen, abgesehen vom Präsidenten des Landesschulrates, dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes beiwohnen.

Neue Fassung:**§ 13. Vorsitzender des Bezirksschulrates.**

(1)

(2)

(3) Bezuglich der Aufgaben des Vorsitzenden des Bezirksschulrates finden die Bestimmungen des § 7 sinngemäß Anwendung; hiebei tritt im Falle der sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers für Unterricht und Kunst der Präsident des Landesschulrates.

§ 16. Amt des Bezirksschulrates.

(1)

(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Bezirksschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, handelt, dem Bezirksschulrat auf Antrag seines Vorsitzenden, der der Zustimmung des Präsidenten des Landesschulrates bedarf, vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

(3) Die Bestellung obliegt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Grund eines Vorschages des Kollegiums des Bezirksschulrates, der der Zustimmung des Kollegiums des Landesschulrates bedarf;

§ 18. Schulinspektion.

(1) Die Schulinspektion ist von den Landesschulräten und Bezirksschulräten durch die Beamten des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, auszuüben.

(2) Andere Organe der Landesschulräte und Bezirksschulräte dürfen, abgesehen vom Präsidenten des Landesschulrates, dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder eines Lehrers, der mit Schulaufsichtsfunktionen betraut ist, beiwohnen.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat — soweit Angelegenheiten des Geschäftsverteilungsplanes nicht berührt werden — durch allgemeine Weisung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Schulinspektion nach den Erfordernissen einer möglichst wirksamen Aufsicht über die betreffenden Schulen und einer entsprechenden Beratung der Lehrer (insbesondere in den ersten Jahren ihrer Lehrtätigkeit) zu erlassen.

10

1405 der Beilagen

Bisher geltende Fassung:

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Neue Fassung:

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.